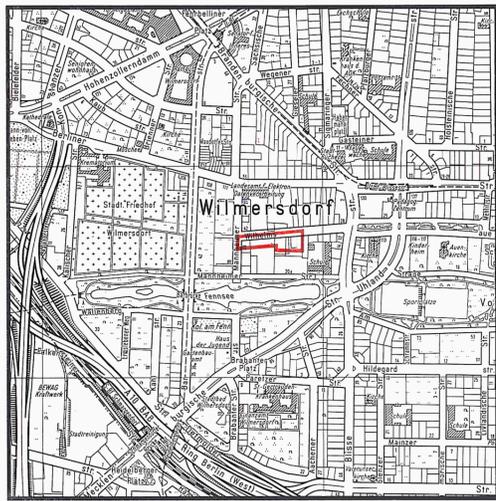
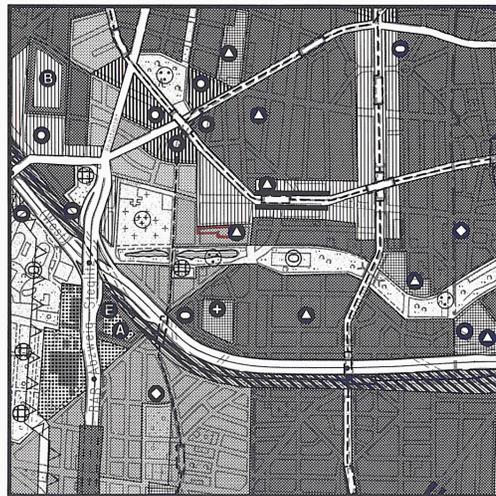


Übersichtskarte 1:10 000



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin (FNP 84)



Zeichenerklärung zum FNP 84. Table with 4 columns: Bauflächen, Verkehrsflächen, Freizeitanlagen, and Ver- und Entsorgungsanlagen. Includes symbols for residential, commercial, and public use.

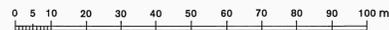
Maßstab 1:20000

Planergänzungsbestimmungen

- 1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Stellplätze unzulässig.
3. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die Fläche A ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

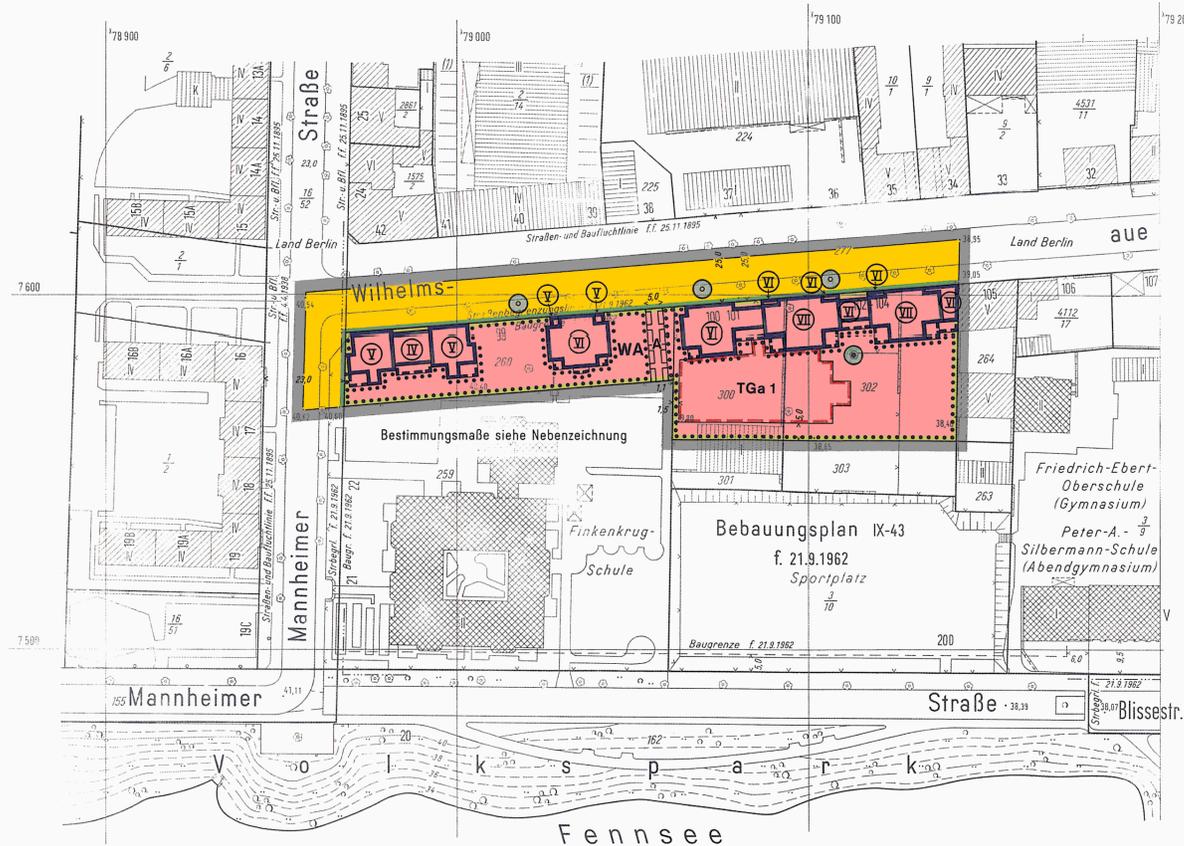
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Maßstab 1:1000

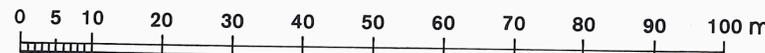
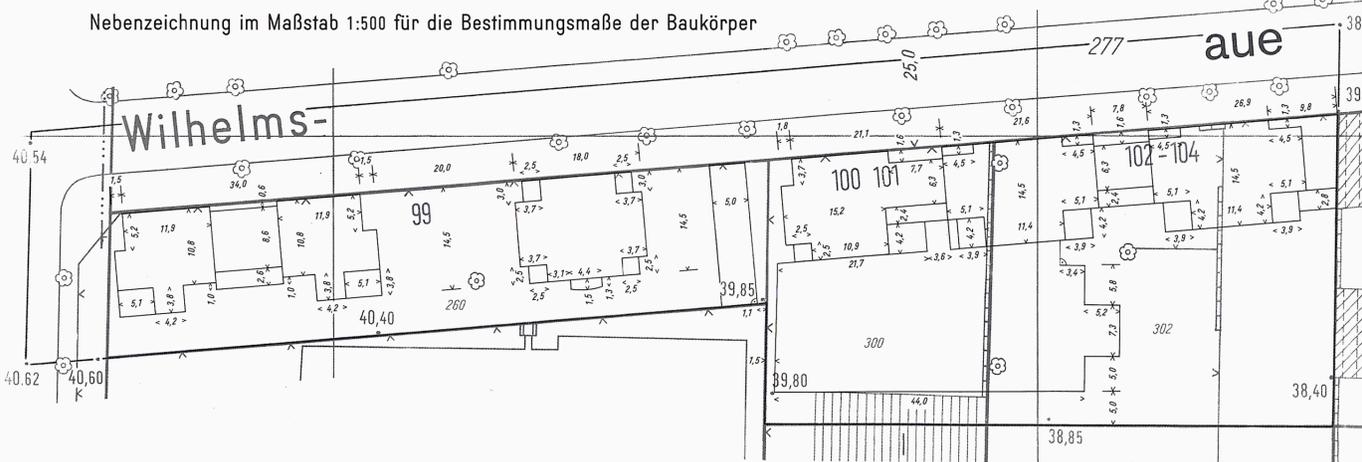


IX-43-1

Planunterlagen: Karte von Berlin 1:1000 Stand Mai 1985



Nebenzeichnung im Maßstab 1:500 für die Bestimmungsmaße der Baukörper



- 5. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
6. Die Höhenlage der unterirdischen Garage (Tiefgarage) bestimmt sich daraus, daß einschließlich Erdaufschüttung von 0,60 m eine Gebäudehöhe von 39,75 m über NN im Einfahrtsbereich und 39,60 m über NN im rückwärtigen Bereich nicht überschritten werden darf.
7. Vorgartenflächen, die durch das Zurücktreten der Baukörper entstehen, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
8. Für die baulichen Anlagen auf den Grundstücken Wilhelmsaue 99 - 104 kann ein Vortreten von Gebäudeteilen, und zwar ausschließlich für Wintergärten, bis zu der Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen, gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977, zugelassen werden.

- 9. Balkone und Loggien sind entlang der Südseite der baulichen Anlagen unzulässig. Dachterrassen sind zulässig.
10. Technische Einrichtungen und Aufbauten, insbesondere für Aufzüge sind als Dachaufbauten nur ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 3,75 m und einer Grundfläche von maximal 5,0 m x 5,65 m zulässig.
11. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Verwendung von anderen Brennstoffen als Stadt- beziehungsweise Erdgas oder Heizöl EL ausgeschlossen.
12. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung

Zu diesem Bebauungsplan gehören die Deckblätter vom 22.3.1988 und vom 10.5.1988 (In diese Abzeichnung eingearbeitet).

Hiermit wird bezeugt, daß der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der vom Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin gezeichneten Urschrift des Bebauungsplanes vom 28. Sept. 1980 übereinstimmt.

Berlin, den 26. Februar 1988
Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt



Bebauungsplan IX-43-1

für die Grundstücke Wilhelmsaue 99-104 im Bezirk Wilmersdorf

Zeichenerklärung

Zeichenerklärung table with columns: Art und Maß der baulichen Nutzung, Festsetzungen, Flächen für den Gemeinbedarf, Verkehrsflächen, Flächen für Versorgungsanlagen, Anpflanzen von Bäumen, Umgrenzung von Flächen, Sonstige Festsetzungen, Umgrenzung von Naturdenkmälern, Eintragungen als Vorschlag, Planunterlagen. Includes various symbols and codes.

Table with columns: Umgrenzung von Naturdenkmälern, Eintragungen als Vorschlag, Planunterlagen. Includes symbols for nature monuments and planning documents.

Die verzeichnete Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 und die Planzeichenerverordnung vom 28. Juli 1980.

Aufgestellt: Berlin, den 17. März 1987

Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt Borgmann, Stadtplanungsamt Bornschein, Obvermessungsrat Kähler, Bezirksrat Kähler (Verm. OAR)

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 6. April bis 15. Mai 87 öffentlich ausgelegt und hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 9. Juni 88 erhalten.

Berlin, den 9. Juni 1988

Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Bornschein (Verm. OAR)

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 28. September 1990
Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen

Wolfgang Nagel

Die Verordnung ist am 20.10.1990 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2164 verkündet worden.